



# Newsletter

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

Mai 2009

## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Schlossworte im Monat Mai 2009 trugen den Titel „Die neue Stressbalance: Viel arbeiten und trotzdem gut leben“. Der Vortrag von Frau Dr. med. Sabine Schonert-Hirz am 11.05.2009 in München im Gobelinsaal des Restaurants Lenbach und am 12.05.2009 in Chemnitz im Blauen Saal des Schlosses in Waldenburg lockte jeweils mehr als 100 Mandanten und Geschäftsfreunde als Zuhörer.

Frau Dr. med. Sabine Schonert-Hirz, bekannt als Moderatorin und Autorin für verschiedene Gesundheitssendungen des WDR- und NDR-Fernsehens und Buchautorin, stellte das Phänomen Stress aus medizinischer und psychologischer Sicht für die Zuhörer anregend, unterhaltsam aber fachlich fundiert dar. Ausgehend von Stress-Syndromen wurde der Weg zum Burnout-Syndrom anschaulich an Hand von Einzelfragen dargestellt. Die Auffälligkeiten wie z. B. reduzierte Belastbarkeit, Überforderung, Unsicherheit, emotionale Reduktion, Überaktivität oder Antriebslosigkeit wurden als Warnhinweise näher erläutert. Ein dauerhaftes Erleben negativer Gefühle wie Hilflosigkeit, Hoffnungslosigkeit und Enttäuschungen infolge fehlender Belohnung sind Stressursachen, denen allerdings durch eine

positive Lebenseinstellung und lebensbejahende Aktivitäten entgegengewirkt werden kann.

Laut Frau Dr. Schonert-Hirz gibt es eine einzige Emotion die unsere Stressenergie positiv tönt, die uns energetisiert und begeistert: die Vorfreude. Sie führt zu Dopaminausschüttungen, die Motivation, Lernfähigkeit und Kreativität steigern. Anhand von Beispielen wurde erläutert, wie im Alltag Belastung abgebaut und Probleme „professionell“ gelöst werden können. Täglich sollte z. B. versucht werden, positiv Erlebtes daraufhin zu untersuchen, wie es wiederholbar ist und Negatives durch gleiche Überlegungen zu verhindern. Als Mittel gegen Enttäuschungen durch fehlende Belohnung wurde empfohlen: sich selbst belohnen, Humor ständig zu trainieren und Lob und Dank zu verschenken. Die Zuhörer bestätigten uns nach dem Vortrag, dass jeder persönlich Verwertbares aus diesem Vortrag für seinen Alltag mitnehmen konnte.

Bei weiterem Interesse können Sie per Telefon über die Tel.-Nr. 089 76906 0 das zu diesem Vortrag erstellte ausführliche Skript mit persönlichen Arbeitsunterlagen anfordern.

Mit den besten Empfehlungen  
Ihr  
Wilhelm Zimmermann



Wilhelm  
Zimmermann

## Veranstaltungen

- 20.-21.06.09, ganztags  
**24h Race im Park**

Das AWT Horwath Team beim Mountainbike-Rennen im Olympiapark

*Auch dieses Jahr nimmt die AWT Horwath wieder mit einem 8er-Team am 24h-Fahrradrennen teil.*

## Inhalt

Rechnungslegung

Arbeitsrecht

Umsatzsteuer

Gesetzgebung



Frau Dr. med. Sabine Schonert-Hirz bei den Schlossworten in Schloss Waldenburg (links) und im Gespräch mit Besuchern im Lenbach in München (oben)



## RECHNUNGSLEGUNG

# ■ Bedeutende Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - Ein Überblick

Der Bundestag und der Bundesrat haben das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) beschlossen. Nach Verkündung im Bundesanzeiger ist das Gesetz am 29.05.2009 in Kraft getreten. Das BilMoG enthält insbesondere zahlreiche Neuerungen im Bereich der Rechnungslegung.

Die meisten Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Allerdings besteht das Wahlrecht zur vorzeitigen Anwendung aller Neuregelungen bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen. Grundsätzlich gilt die prospektive Anwendung der Neuregelungen. Die Umstellungen auf die neue Rechtslage erfolgen zum Teil erfolgswirksam und zum Teil erfolgsneutral. Zudem enthält das BilMoG zahlreiche Erleichterungs- und Übergangsvorschriften.

### Einzelabschluss

- Befreiung von der Buchführungspflicht (Wahlrecht) für Einzelunternehmen, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die nachfolgenden Grenzwerte nicht überschritten werden:

Umsatzerlöse	TEUR 500
Jahresüberschuss	TEUR 50

- Diese Regelung ist bereits für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2007 beginnen.
- Anhebung der Schwellenwerte des § 267 HGB für die Einteilung in Größenklassen:  
Die neuen Schwellenwerte sind bereits für das nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.
- Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens insbesondere für Entwicklungskosten:  
Von der Aktivierung ausgenommen sind Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermö-

Kleine Kapitalgesellschaften	bisher TEUR	neu TEUR
Bilanzsumme	4.015	4.840
Umsatzerlöse	8.030	9.680

Mittelgroße Kapitalgesellschaften	bisher TEUR	neu TEUR
Bilanzsumme	16.060	19.250
Umsatzerlöse	32.120	38.500

WP/StB  
Barbara Erdt,  
Partner

gensgegenstände des Anlagevermögens. Steuerlich bleiben diese Aufwendungen weiterhin abzugsfähig. Zum Zweck des Gläubigerschutzes besteht eine entsprechende Ausschüttungssperre.

- Aktivierungspflicht für einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert:  
Grundsätzlich erfolgt eine planmäßige Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer (kein impairment-only). Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorzunehmen, wobei ein Wertaufholungsverbot nach einer außerplanmäßigen Abschreibung gilt.
- Aktivierungsverbot für Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs
- Neufassung der Herstellungskosten durch Einbeziehung der fixen Gemeinkosten als Pflichtbestandteil
- Zeitwertbewertung für von Kreditinstituten gehaltene Finanzinstrumente des Handelsbestandes
- Bildung von Bewertungseinheiten:  
Durch das BilMoG wurde erstmals eine gesetzliche Regelung zur Bildung von Bewertungseinheiten geschaffen. Ziel dieser Gesetzesnorm ist, dass nicht realisierte Verluste, denen in gleicher Höhe nicht realisierte Gewinne gegenüberstehen, nicht ausgewiesen werden müssen. In diesen Fällen finden z. B. die Regeln zur Bildung von Drohverlust-

rückstellungen, das Einzelbewertungs-, Imparitäts-, Anschaffungskosten- und Niederstwertprinzip keine Anwendung. Als zulässige Grundgeschäfte gelten nach § 254 HGB n. F. Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen. Zulässige Sicherungsgeschäfte sind alle Finanzinstrumente, insbesondere auch Waretermingeschäfte. Voraussetzung für die Bildung einer Bewertungseinheit ist die Effektivität der Absicherung, die dokumentiert und überwacht werden muss (Effektivitätsmessung zum Zeitpunkt der Begründung der Bewertungseinheit und zu jedem Stichtag). Auf den ineffektiven Teil einer Bewertungseinheit finden die allgemein gültigen Bewertungsregeln Anwendung. Für Anhang und Lagebericht ergeben sich zahlreiche neue Angabepflichten.

- Absetzen eigener Anteile vom Eigenkapital unabhängig von der Erwerbsabsicht
- Absetzen von nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen vom Eigenkapital
- Gesonderter Ausweis von eingeforderten ausstehenden Einlagen als „eingefordertes Kapital“ unter den Forderungen.
- Bewertung von Rückstellungen mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrag:



## RECHNUNGSLEGUNG - Fortsetzung

Dies bedeutet, dass künftige Preis- und Kostensteigerungen in die Bewertung eingehen. Für Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr gilt eine Abzinsungspflicht auf Grundlage des durchschnittlichen Marktzinses gleicher Laufzeit in den vergangenen 7 Jahren. Die entsprechenden Zinssätze werden künftig von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben werden.

- **Verbot der Bildung von Aufwandsrückstellungen:**  
Erhalten bleibt die Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen, die in den ersten 3 Monaten des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden. Entsprechende Übergangs- bzw. Erleichterungsregelungen für bereits gebildete Aufwandsrückstellungen liegen vor.
- **Bewertung von Pensionsrückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags**  
Da ein bestimmtes versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren gesetzlich nicht vorgegeben ist, ist künftig sowohl das – steuerlich vorgeschriebene - Teilwertverfahren als auch das Anwartschaftsbarwertverfahren zulässig. Im Hinblick auf die Bewertung sind laut BilMoG künftige Lohn- und Rentensteigerungen verpflichtend zu berücksichtigen. Für die Abzinsung kann wahlweise ein Zinssatz unter Berücksichtigung der tatsächlichen Restlaufzeit oder derjenige für 15 Jahre (pauschal) herangezogen werden. Grundsätzlich ist in beiden Fällen der Durchschnittssatz der letzten 7 Jahre maßgeblich, der von der Deutschen Bundesbank monatlich bekannt gemacht werden wird. Zudem sind Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, mit der entsprechenden Schuld/Pensionsrückstellung zu verrechnen. Soweit aufgrund der geänderten Bewertung der laufenden Pensionen oder Pensionsanwartschaften eine Rückstellungszufüh-

rung erforderlich ist, ist dieser Betrag bis spätestens zum 31.12.2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel anzusammeln. Ist aufgrund der geänderten Bewertung eine Auflösung der Rückstellungen erforderlich, dürfen diese beibehalten werden, soweit der aufzulösende Betrag bis spätestens 31.12.2024 wieder zugeführt werden müsste.

- **Neuerungen im Bereich der latenten Steuern:**  
Das BilMoG führt im Bereich der latenten Steuern das international übliche „temporary-Konzept“ ein. Das heißt, Steuerlatenzen sind auf erfolgswirksam und erfolgswirksam entstandene Buchwertunterschiede zu erfassen. Im Einzelabschluss besteht weiterhin ein Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern und eine Passivierungspflicht für passive latente Steuern. Neu im Rahmen des BilMoG ist der Ansatz aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge, soweit innerhalb der nächsten 5 Jahre eine Verlustverrechnung erwartet wird. In diese Berechnung eingezogen werden auch Steuergutschriften und Zinsvorträge. Soweit aktive latente Steuern gebildet werden, besteht eine Ausschüttungssperre.
- **Aufhebung der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit:**  
Künftig dürfen Wertansätze aus der Steuerbilanz (z. B. steuerliche Abschreibungen, Sonderposten mit Rücklageanteil) nicht mehr in die Handelsbilanz übernommen werden.
- **Erstmals gesetzliche Regelung zur Währungsumrechnung im Einzelabschluss:**  
Entsprechend der gesetzlichen Neuerung sind auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Schulden zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen. Das Imparitätsprinzip gilt weiterhin, das heißt, nicht realisierte Verluste sind erfolgswirksam zu erfassen, während nicht realisierte Gewinne unberücksichtigt bleiben. Eine Ausnahme hiervon gilt jedoch bei einer Rest-

laufzeit von 1 Jahr oder weniger.

- **Pflicht zur Erstellung eines Eigenkapitalspiegels und einer Kapitalflussrechnung für kapitalmarktorientierte Unternehmen**

### Konzernabschluss

- **Anhebung der Schwellenwerte des § 293 HGB für die Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses:**  
Die neuen Schwellenwerte sind bereits für das nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.
- **Abschaffung des Konzepts der einheitlichen Leitung:**  
Künftig besteht die Pflicht zur Konzernrechnungslegung, wenn die Möglichkeit der Beherrschung besteht (Controll-Konzept). So genannte Zweckgesellschaften sind künftig in den Konzernabschluss einzubeziehen, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen hieraus beim Mutterunternehmen liegt.
- **Vereinheitlichung der Erstkonsolidierung:**  
Künftig ist nur noch die Neubewertungsmethode möglich. Die Buchwertmethode sowie die Pooling-of-interest-Methode sind nicht mehr zulässig. Zudem hat die Erstkonsolidierung künftig auf den Erwerbszeitpunkt zu erfolgen. Die Verrechnung eines aus der Erstkonsolidierung entstehenden aktiven Unterschiedsbetrags mit den Rücklagen entfällt künftig, so dass Aktivierungspflicht besteht.
- **Ansatz von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen ausschließlich nach der Buchwertmethode**
- **Modifizierte Stichtagskursmethode verpflichtend für die Umrechnung von in Fremdwährung aufgestellten Abschlüssen in die Konzernwährung:**  
Dies bedeutet, dass künftig Aktiv- und Passivposten mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag das Eigenkapital mit historischen Kursen und die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem



## RECHNUNGSLEGUNG - Fortsetzung

Nettomethode	bisher TEUR	neu TEUR
Bilanzsumme	16.060	19.250
Umsatzerlöse	32.120	38.500

  

Bruttomethode	bisher TEUR	neu TEUR
Bilanzsumme	19.272	23.100
Umsatzerlöse	38.544	46.200

Neue Schwellenwerte für die Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses

Durchschnittskurs umzurechnen sind. Umrechnungsdifferenzen sind erfolgsneutral im Eigenkapital auszuweisen.

### Anhang und Lagebericht

Das BilMoG bringt für den **Anhang** insbesondere nachfolgende neue Angabepflichten:

- Angabe des für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorars des Wirtschaftsprüfers
- Angabe von zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen
- Angabe der Gründe für die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer des Firmenwerts von mehr als 5 Jahren
- Angaben zu den Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres
- Angaben zu Bewertungseinheiten, sofern nicht im Lagebericht enthalten

- Angaben zur Berechnung der Pensionsrückstellungen (z. B. versicherungsmathematisches Berechnungsverfahren, Angaben zu den Berechnungsgrundlagen)
- Angabe der Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme für im Anhang ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse
- Angaben zu Ausschüttungssperren
- Angaben zu latenten Steuern (z. B. Steuersätze, steuerliche Verlustvorträge)

Für kleine und mittlere Gesellschaften bestehen für bestimmte Angaben Erleichterungsvorschriften.

Für den **Lagebericht** ergeben sich für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften neue Berichterstattungspflichten, so z. B. der Bericht über das interne Risikomanagementsystem im Hinblick auf den (Konzern-)Rechnungslegungsprozess sowie die Erklärung zur Unternehmensführung. ■

## ARBEITSRECHT

### ■ Inkrafttreten der Neuregelungen von Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und Mindestarbeitsbedingungsgesetz (MiArbG)

Mit dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) sollen zukünftig „angemessene Mindestarbeitsbedingungen“ auch für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer geschaffen und durchgesetzt werden. Zugleich sollen hierdurch nach der Zielvorstellung des Gesetzgebers ein fairer Wettbewerb und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhalten werden. Im Mittelpunkt steht dabei die zwingende Geltung branchenbezogener Mindestarbeitsentgelte für bisher nicht tarifgebundene Arbeitsvertragsparteien sowohl im Inland als auch für im Ausland ansässige Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer in das Inland entsenden.

Das am 24.04.2009 in Kraft getretene Gesetz sucht diese Ziele dadurch zu erreichen, dass an tarifvertraglich geregelte Arbeitsbedingungen bestimmter Branchen angeknüpft wird und diese

Tarifverträge entweder für allgemeinverbindlich erklärt werden oder für diese Tarifverträge eine Rechtsverordnung gemäß § 7 des AEntG erlassen wird.

#### Mindestlohn für weitere Branchen

Galt nach den bisherigen Regelungen ein sog. Mindestlohn für das Baugewerbe (inklusive Baunebengewerbe), für die Gebäudereiniger und die Briefdienstleistungen, werden nunmehr durch das novellierte AEntG zudem die Branchen Sicherheitsdienstleistungen, Alterspflege und ambulante Krankenpflege, Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken, Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft, Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst sowie Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III in den Anwendungsbereich einbezogen.

#### Haftung des Auftraggebers

Eine Verschärfung enthält das AEntG dadurch, dass es eine Haftung eines Auftraggebers für etwaige Nachunternehmer oder Verleiher, wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat, statuiert. Damit kann sich ein Arbeitnehmer, sollte er von seinem Arbeitgeber nicht das für ihn zwingend geltende Mindestentgelt gezahlt bekommen, direkt bei dem Auftraggeber schadlos halten, wobei die Haftung auf das Nettoentgelt begrenzt ist.

Soweit Mindestarbeitsbedingungen nach dem AEntG gelten, legt das AEntG für diese Arbeitgeber umfassende Melde- und Dokumentationspflichten auf, wobei die Meldepflichten auf Arbeitgeber mit Sitz im Ausland beschränkt sind.

Da das AEntG über das Verfahren der

RA Gunnar  
Blobel,  
Consultant



## ARBEITSRECHT - Fortsetzung

Allgemeinverbindlichkeitserklärung und den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung eine allgemeine Geltung der Mindestarbeitsbedingungen erreichen will, droht nach Ansicht des Gesetzgebers der hierdurch zu vermitteln gesuchte Schutz bei Wirtschaftszweigen mit einer Tarifbindung der Arbeitnehmer von unter 50 % ins Leere zu laufen. Dieser Gefahr, die infolge von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Tarifvertragsgesetz an sich nur bei der Allgemeinverbindlichkeitserklärung auftritt, wollte der Gesetzgeber mithilfe des Mindestarbeitsbedingungsgesetzes begegnen.

Das am 28.04.2009 in Kraft getretene Gesetz (BGBl. I S. 818) dient der Schaffung von Mindestarbeitsentgelten in Branchen mit einer Tarifbindung der beschäftigten Arbeitnehmer unter 50 %. Ein noch zu bildender sog. Hauptausschuss hat zu prü-

fen, ob in einem Wirtschaftszweig soziale Verwerfungen gegeben sind, die die Festsetzung von Mindestlöhnen erfordern. Für derartige Branchen wird hernach ein Fachausschuss gebildet, der die konkrete Höhe des Mindestentgeltes festlegt. Im letzten Schritt soll die Bundesregierung qua Rechtsverordnung die so festgelegten Mindestlöhne für alle Arbeitsverhältnisse des betroffenen Wirtschaftszweiges rechtsverbindlich machen, einerlei ob die Arbeitgeber im In- oder Ausland ansässig sind.

Wie das AEntG begründet auch das MiArbG umfassende Melde- und Dokumentationspflichten der Arbeitgeber, wobei die Meldepflicht nur ausländische Arbeitgeber betrifft.

### Geldbuße droht

Gelten nach dem MiArbG Mindestentgelte, handelt ordnungswidrig, wer

diese nicht gewährt oder wer als Unternehmer die Tätigkeiten von anderen Unternehmern ausführen lässt, von denen er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser Unternehmer keine Mindestarbeitsentgelte zahlt. Die zu verhängende Geldbuße beträgt in diesen Fällen bis zu € 500.000.

Es dürfte noch eine geraume Zeit vergehen, ehe auch in den neu in das AEntG einbezogenen Branchen Mindestarbeitsentgelte gelten oder solche durch die im MiArbG beschriebenen Ausschüsse festgelegt werden. Arbeitgeber dieser Branchen sollten jedoch bereits jetzt beginnen, sich für diese Zeit zu wappnen. Nicht zuletzt wegen der normierten Bürgenhaftung und den Ordnungswidrigkeitstatbeständen sollte über Vertragsanpassungen mit Auftragnehmern nachgedacht werden, um diese Risiken zu minimieren. ■

## UMSATZSTEUER

### ■ Änderungen bei der Umsatzsteuer durch das Mehrwertsteuerpaket

Das sogenannte Mehrwertsteuerpaket (MwSt-Paket) wurde mit dem Jahressteuergesetz 2009 in deutsches Recht umgesetzt und beinhaltet zwei große Änderungsbereiche:

- Neuregelungen der Ortsvorschriften von Dienstleistungen, einschließlich zusätzlicher Erklärungspflichten, um die Besteuerung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen sicherzustellen
- Reform des Vorsteuervergütungsverfahrens für EU-Unternehmer

Insbesondere aufgrund der Neuregelung der Ortsvorschriften führt das MwSt-Paket wohl zu der umfassendsten Änderung des Umsatzsteuerrechts seit der Einführung des Binnenmarktes im Jahre 1993. Die Umsetzung des MwSt-Paketes erfolgt in mehreren Stufen bis 2015, wobei ein Großteil der Änderungen bereits zum 01.01.2010 zur Anwendung kommt.

Die wesentlichen Neuregelungen möchten wir Ihnen nachfolgend vor-

stellen. Gerne stehen wir Ihnen jedoch auch für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung.

#### 1. Neuregelung der Ortsvorschriften von Dienstleistungen

##### 1.1 Neuer Grundsatz für den Leistungsort von Dienstleistungen an andere Unternehmer (B2B – business to business): Empfängerortprinzip

Für Dienstleistungen an Unternehmer gilt ab dem 01.01.2010 ein neuer Grundsatz – das Empfängerortprinzip: Leistungen an andere Unternehmer für deren Unternehmen sind somit grundsätzlich an dem Ort steuerbar, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Sofern die Dienstleistungen an eine Betriebsstätte erbracht werden, gilt der Ort der Betriebsstätte als Leistungsort. Bislang gelten diese Grundsätze nur für die sogenannten Katalogleistungen des § 3a Abs. 4 UStG.

Künftig kommt der Unterscheidung,

ob der Leistungsempfänger Unternehmer oder Nichtunternehmer ist, somit größere Bedeutung zu. Die Leistung muss dabei an einen Unternehmer für dessen **unternehmerischen Bereich** ausgeführt werden. Nach der Neufassung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie gelten Unternehmer, die auch Umsätze bewirken, die nicht als steuerbare Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen angesehen werden, in Bezug auf alle an sie erbrachten Dienstleistungen als Unternehmer. Eine Einschränkung ergibt sich aus der Präambel der Richtlinie 2008/8/EG, wonach dieser Grundsatz nicht für Dienstleistungen gilt, die an den privaten Bereich des Unternehmers oder den privaten Bereich des Personals erbracht werden.

Diese Unternehmerdefinition aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, die speziell für die Anwendung der neuen Ortsvorschriften gilt, wurde nicht explizit in das deutsche Umsatzsteuergesetz aufgenommen. Im Streitfall muss sich der Unternehmer daher direkt auf die



StB Dr.  
Susanne Scharpf,  
Associated  
Partner



## UMSATZSTEUER - Fortsetzung

Mehrwertsteuersystemrichtlinie be-  
rufen.

Nach dem Bericht des Finanzausschus-  
ses zum Entwurf des Jahressteuergeset-  
zes 2009 kann der leistende Unterneh-  
mer davon ausgehen, dass die Leistung  
für den unternehmerischen Bereich des  
Leistungsempfängers bezogen wird,  
wenn der Leistungsempfänger gegen-  
über dem leistenden Unternehmer eine  
USt-IdNr. verwendet. Zu Problemen  
kann jedoch die Leistungserbringung  
an Unternehmer im Drittlandsgebiet  
führen, da diese nicht über eine USt-  
IdNr. verfügen.

Für juristische Personen ist zudem gere-  
gelt, dass eine nicht unternehmerisch  
tätige juristische Person, die beim  
Bezug der Dienstleistung mit ihrer USt-  
Id.Nr. auftritt, die sonstige Leistung für  
das Unternehmen bezieht.

### 1.2 Unveränderter Grundsatz für den Leistungsort von Dienstleistungen an Privatpersonen (B2C – business to consumer): Sitzortprinzip

Bei Leistungen, die an Privatpersonen  
erbracht werden, bleibt es beim bishe-  
rigen Grundsatz, wonach der Ort der  
Leistung am Sitz des leistenden Unter-  
nehmers liegt.

### 1.3 Ausnahmen von den Grundsätzen zum Leistungsort

Wie bislang auch, wird es sowohl im  
B2B- als auch im B2C-Bereich eine  
Reihe von Sonderregelungen geben.  
Allerdings ist die Anzahl der Aus-  
nahmetatbestände, insbesondere bei  
Leistungen im B2B-Bereich, kleiner ge-  
worden. Vorab soll darauf hingewiesen  
werden, dass es die Möglichkeit, bei be-  
stimmten Leistungsarten durch geziel-  
ten Einsatz der USt-IdNr. den Lei-  
stungsort zu verlagern, ab 2010 nicht  
mehr geben wird.

#### a) Dienstleistungen im Zusammen- hang mit Grundstücken:

Sonstige Leistungen im Zusammen-  
hang mit einem Grundstück  
werden wie bisher dort erbracht,  
wo das Grundstück liegt. Dies gilt  
unabhängig davon, ob der Lei-  
stungsempfänger Unternehmer  
oder Privatperson ist.

#### b) Vermietung von Beförderungsmit- teln

Bislang gilt der Sitzort des leisten-  
den Unternehmers als Leistungsort.  
Ab 2010 wird zwischen kurzfristi-  
ger und langfristiger Vermietung  
sowie zwischen der Vermietung an  
Unternehmer und Privatpersonen  
unterschieden.

Die **kurzfristige Vermietung** eines  
Beförderungsmittels wird an dem  
Ort ausgeführt, an dem das Beför-  
derungsmittel dem Empfänger tat-  
sächlich zur Verfügung gestellt  
wird (Übergabeort). Dies gilt unab-  
hängig davon, ob der Leistungs-  
empfänger Unternehmer oder Pri-  
vatperson ist. Von einer kurzfristi-  
gen Vermietung ist auszugehen,  
wenn die Vermietung über einen  
ununterbrochenen Zeitraum von  
nicht mehr als 30 Tagen (bei Was-  
serfahrzeugen: 90 Tagen) erfolgt.

Für die **langfristige Vermietung** ei-  
nes Beförderungsmittels an Unter-  
nehmer gilt künftig der neue Grund-  
satz des Empfängerortprinzips. Bei  
der langfristigen Vermietung an  
Privatpersonen (B2C) gilt bis  
31.12.2012 weiterhin das Sitzort-  
prinzip. Ab dem Jahr 2013 gilt dann  
auch für Privatpersonen das Emp-  
fängerprinzip (Ausnahme: Vermie-  
tung von Sportbooten; Ort befindet  
sich dort, wo das Sportboot tatsäch-  
lich zur Verfügung gestellt wird).  
Für die Vermietung durch Unter-  
nehmer mit Sitz im Drittland gel-  
ten weitere Sonderregelungen.

#### c) Veranstaltungsleistungen:

Kulturelle, künstlerische, wissen-  
schaftliche, unterrichtende, sportli-  
che, unterhaltende oder ähnliche  
Leistungen, einschließlich der Lei-  
stungen vom jeweiligen Veranstar-  
ter, werden **bis 31.12.2010** dort  
ausgeübt, wo sie tatsächlich er-  
bracht werden. Hierzu gehören  
auch Leistungen im Zusammen-  
hang mit Messen und Ausstellun-  
gen. Dies gilt unabhängig von der  
Unternehmereigenschaft des Lei-  
stungsempfängers.

**Ab dem Jahr 2011** wird bei der  
Ortsbestimmung differenziert:  
Im B2B-Bereich wird zwischen der  
Verschaffung der Eintrittsberechti-

gung sowie der damit zusammen-  
hängenden Dienstleistungen für  
Veranstaltungen auf dem Gebiet  
der Kultur, der Künste etc. und der  
kulturellen, künstlerischen etc. Lei-  
stung selbst unterschieden. So liegt  
der Ort der Verschaffung der  
Eintrittsberechtigung für eine Ver-  
anstaltung dort, wo die Veranstar-  
tung tatsächlich ausgeführt wird.  
Für kulturelle, künstlerische usw.  
Leistungen gilt der Grundsatz des  
Empfängerortprinzips.

Im B2C-Bereich werden sämtliche  
Leistungen auf dem Gebiet der  
Kultur, der Künste etc. weiterhin  
dort erbracht, wo die Tätigkeit tat-  
sächlich ausgeübt wird.

#### d) Restaurant- und Verpflegungslei- stungen

Die Abgabe von Speisen und Ge-  
tränken zum Verzehr an Ort und  
Stelle wird künftig dort ausgeführt,  
wo sie tatsächlich erbracht wird.  
Dies gilt unabhängig von der Un-  
ternehmereigenschaft des Lei-  
stungsempfängers. Derzeit liegt  
der Ort beim Sitz des leistenden  
Unternehmers.

Eine Ausnahme gilt für die Bewir-  
tung an Bord eines Schiffes, Flug-  
zeugs oder in der Bahn bei einer  
Beförderung innerhalb der EU: In  
diesem Fall gilt als Leistungsort der  
Ort, an dem die Beförderungslei-  
stung beginnt.

#### e) Arbeiten an beweglichen körperli- chen Gegenständen

Für die Ortsbestimmung für Arbei-  
ten an beweglichen körperlichen  
Gegenständen und die Begutach-  
tung solcher Gegenstände ist  
ebenfalls nach der Unternehmerei-  
genschaft des Leistungsempfäng-  
ers zu unterscheiden.

Für Leistungen im B2B-Bereich gilt  
das neue Empfängerortprinzip. Lei-  
stungen an Privatpersonen (B2C)  
gelten wie bisher an dem Ort aus-  
geführt, an dem sie tatsächlich er-  
bracht werden.

#### f) Vermittlungsleistungen

Bei der Ortsbestimmung von Ver-  
mittlungleistungen wird danach



## UMSATZSTEUER - Fortsetzung

unterschieden, ob der Leistungsempfänger Unternehmer ist oder nicht.

Erfolgt die Vermittlung im B2B-Bereich gilt das neue Empfängerortprinzip. Leistungen an Privatpersonen (B2C) werden wie bisher an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird.

### g) Beförderungsleistungen

**Personenbeförderungen** werden weiterhin dort erbracht, wo die Beförderung bewirkt wird, d. h. nach der Maßgabe der zurückgelegten Beförderungsstrecke. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistung an einen Unternehmer oder einen Nichtunternehmer erbracht wird. Bei **Güterbeförderungen** ist nach der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers zu differenzieren.

Im B2C-Bereich liegt der Leistungsort von Güterbeförderungen ins Drittland oder innerhalb von Deutschland ebenfalls dort, wo die Leistung bewirkt wird. Innergemeinschaftliche Güterbeförderungen im B2C-Bereich erfolgen am Beginn der Beförderung.

Im B2B-Bereich gilt für Güterbeförderungen ab 2010 generell das Empfängerortprinzip.

### h) Katalogleistungen

Die sog. Katalogleistungen, für die das Empfängerortprinzip gilt, bleiben auch ab 2010 erhalten. Allerdings sind sie nur bei Leistungen an Privatpersonen anwendbar, wenn diese außerhalb der EU ansässig sind. Für Leistungen an Unternehmer gilt ohnehin das Empfängerortprinzip (Grundsatz). Aus dem Leistungskatalog entfallen ist lediglich die Vermittlung von anderen im Katalog enthaltenen sonstigen Leistungen.

Zu den Katalogleistungen gehören auch auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistungen. Werden solche Dienstleistungen von einem im Drittland ansässigen Unternehmer an Nichtunternehmer in der EU erbracht, liegt der Leistungsort am Wohnsitz des Leistungsempfängers.

Ab dem 01.01.2015 liegt der Ort von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie für auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistungen, die an Nichtunternehmer erbracht werden (B2C-Bereich), dort, wo der Leistungsempfänger ansässig ist.

### 1.4. Folgen der Änderung der Ortsvorschriften

Durch die Einführung des Grundsatzes des Empfängerortprinzips für Leistungen an Unternehmen kommt es bei grenzüberschreitenden Leistungen zu einer verstärkten Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. Die bislang mitunter schwierige Frage der Abgrenzung der sog. Katalogleistungen von anderen Leistungen hat im B2B-Bereich an Bedeutung verloren. Allerdings ist zu erwarten, dass die Frage nach der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers zu neuen Problemen führen wird.

Dienstleistungsunternehmen müssen die neuen Ortsvorschriften auf ihr Dienstleistungsportfolio anwenden und die zusätzlichen Rechnungsangaben (vgl. Tz. 2) und Erklärungspflichten (vgl. Tz. 3) beachten.

### 2. Zusätzliche Rechnungserfordernisse

In den Fällen des Reverse-Charge-Verfahrens, in denen ein ausländischer Unternehmer eine sonstige Leistung an einen anderen Unternehmer erbringt und sich der Leistungsort nach dem neuen Empfängerortprinzip bestimmt, hat der leistende Unternehmer in seiner Rechnung sowohl die eigene USt-IdNr. als auch die USt-IdNr. des Leistungsempfängers anzugeben. Sämtliche Unternehmer, die grenzüberschreitend Dienstleistungen tätigen oder in Anspruch nehmen, müssen daher für diese Zwecke eine USt-IdNr. beantragen, sofern sie noch keine solche Nummer haben sollten.

### 3. Erweiterung der Erklärungspflichten

Ab dem 01.01.2010 sind in die Zusammenfassende Meldung auch grenzüberschreitende steuerpflichtige son-

stige Leistungen aufzunehmen, für die der Leistungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Umsatzsteuer schuldet. In der Zusammenfassenden Meldung ist die USt-IdNr. jedes einzelnen Leistungsempfängers aus einem anderen Mitgliedstaat und die Summe der Entgelte der an ihn erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen anzugeben.

### 4. Neuregelung des Vorsteuervergütungsverfahrens für EU-Unternehmer

Für in der EU ansässige Unternehmer wird das Vorsteuervergütungsverfahren neu geregelt. Für Vergütungsanträge, die nach dem 31.12.2009 gestellt werden, gelten folgende Regelungen:

- **Verfahren:** Der Vergütungsantrag ist über ein elektronisches Portal des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer ansässig ist, zu stellen. Deutsche Unternehmer müssen die Anträge über ein elektronisches Portal zunächst dem Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Der Mitgliedstaat, der den Antrag erhält, übermittelt dem Antragsteller unverzüglich eine Empfangsbestätigung und leitet den Antrag innerhalb von 15 Tagen nach Eingang an den von der Vorsteuervergütung betroffenen Mitgliedstaat weiter und bestätigt die Richtigkeit der Angaben. Im neuen Verfahren ist daher die schriftliche Unternehmerbescheinigung, die bislang vom örtlichen Finanzamt ausgestellt wurde, nicht mehr erforderlich. Nach Weiterleitung entscheidet der Mitgliedstaat, der die in Rechnung gestellte Vorsteuer erstatten muss, über die Vergütung.

- **Frist:** Der Vergütungsantrag ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Vorsteuer erstattet werden soll, zu stellen. Damit wurde die Antragsfrist im Vergleich zur bisherigen Regelung um 3 Monate verlängert.

- **Beizufügende Unterlagen:** Künftig müssen keine Originalrechnungen mehr beigefügt werden. Dem Vergütungsantrag sind auf elektronischem Wege Kopien der Rechnungen und Einfuhrbelege beizufügen, wenn der in der Rechnung ausgewiesene Nettobetrag für den jeweili-



## UMSATZSTEUER - Fortsetzung

gen Umsatz € 1.000,00 übersteigt (bei Kraftstoffen: € 250,00). Die Rechnungskopien können auch später nachgeliefert werden. Dies hat jedoch einen verzögerten Zinslauf (siehe unten) zur Folge. In begründeten Zweifelsfällen kann auch die Vorlage von Originalrechnungen und -ein-fuhrbelegen gefordert werden.

- **Mindestvergütung:** Sofern ein Antrag für ein Vierteljahr gestellt wird, muss die beantragte Vergütung mindestens € 400,00 (bis 31.12.2009: € 200,00) betragen. Ist der Vergütungszeitraum das Kalenderjahr, muss die Vergütung mindestens € 50,00 (bis 31.12.2009: € 25,00) betragen.
- **Verzinsung:** Der zu vergütende Betrag wird verzinst. Der Zinslauf beginnt mit Ablauf von 4 Monaten und 10 Werktagen nach Eingang des Vergütungsantrags bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem

der Unternehmer ansässig ist. Bei Rückfragen durch die Behörde beginnt der Zinslauf erst mit Ablauf von 8 Monaten und 10 Werktagen. Der Zinslauf endet mit erfolgter Zahlung des zu vergütenden Betrages. Zu beachten ist, dass der Anspruch auf Verzinsung entfällt, falls der Unternehmer zusätzlich angeforderte Informationen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt.

- **Bescheid:** Der Bescheid über die Vergütung von Vorsteuer wird ebenfalls in elektronischer Form übermittelt.

Die Neuregelung bedeutet eine deutliche Erleichterung für in der EU ansässige Unternehmer, da diese sich nicht mehr mit den Formerfordernissen der einzelnen Mitgliedstaaten auseinandersetzen müssen. Außerdem ist die Ver-

zinsung des Vergütungsbetrages nach Ablauf von 4 bis 8 Monaten zu begrüßen und trägt hoffentlich zu einer Beschleunigung des Verfahrens bei.

Für Unternehmer, die außerhalb der EU ansässig sind, bleibt es beim bisherigen Verfahren. Hier gilt insbesondere weiterhin, dass der Vergütungsantrag bis zum 30.06. des Jahres zu stellen ist, das dem Kalenderjahr folgt, für das die Vergütung beantragt wird. Zur Wahrung dieser Frist ist es erforderlich, den Vergütungsantrag eigenhändig zu unterschreiben und die Rechnungsoriginale beizufügen.

Neu ist, dass die beantragte Vergütung mindestens € 1.000,00 (bis 31.12.2009: € 500,00) betragen muss, sofern die Vergütung für ein Kalendervierteljahr beantragt wird. Bei Jahresanträgen muss die Vergütungssumme mindestens € 500,00 betragen (bis: 31.12.2009: € 250,00). ■

## GESETZGEBUNG

### ■ Bürgerentlastungsgesetz

Der Finanzausschuss des Bundestages hat am 27.05.2009 Korrekturen am Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (**Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung**) vorgenommen. Der Gesetzentwurf sieht nicht nur vor, dass ein größerer Teil der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich absetzbar wird, sondern nimmt auch Korrekturen der Unternehmenssteuerreform vor.

Hiernach soll die Freigrenze bei der **Zinsschranke** nach § 4h EStG von € 1 Mio. auf € 3 Mio. angehoben werden. Dies hätte zur Folge, dass mehr als die Hälfte der derzeit durch die Zinsschranke belasteten Unternehmen aus dieser Regelung herausfallen. Allerdings soll diese Neuerung für die Wirtschaftsjahre beschränkt sein, die nach dem 25.05.2007 beginnen und vor dem 01.01.2010 enden. Weiterhin soll die Beschränkung des **Verlustabzugs** durch § 8c KStG über eine Sanierungsklausel entschärft werden. Dies soll dadurch geschehen, dass bei einem Be-

teiligungserwerb zum Zweck der Sanierung der Körperschaft die Verlustvorträge nicht untergehen, wenn der Beteiligungserwerb eine Maßnahme darstellt, um die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Körperschaft zu verhindern und weiterhin die wesentlichen Betriebsstrukturen erhalten bleiben. Dieses Sanierungsprivileg mit Nutzung der Verlustvorträge findet auf Anteilsübertragungen in den Jahren 2008 und 2009 Anwendung. Im Anschluss daran sollen die Verlustabzugsbeschränkungen grundlegend überarbeitet werden.

Außerdem soll bei der Umsatzsteuer die Umsatzgrenze für die sog. **Ist-Be-steuerung**, d.h. für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten, von € 250.000,00 auf € 500.000,00 erhöht werden. Diese Maßnahme soll bereits zum 01.07.2009 in Kraft treten und zum 31.12.2011 wieder auslaufen.

Die zweite und dritte Lesung im Bundestag sowie die Zustimmung des Bundesrates werden im Juni / Juli erwartet. ■

## Impressum

Der AWT Horwath Newsletter erscheint für Kunden und Geschäftspartner der Gesellschaft.

**Redaktion:** Manuel Rauchfuss, Friedrich Schröder, Günter Wagner, Prof. Dr. Eva Kießling, Dr. Susanne Scharpf.

**Redaktionsschluss dieser Ausgabe:** 28.05.2009.

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. (c) AWT Horwath GmbH

**AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München  
Telefon +49 89 76906 0 | Telefax +49 89 76906 144  
awt@awt-horwath.de

**Niederlassung Berlin**  
Zimmerstraße 69 | 10117 Berlin  
Telefon +49 30 203929 0 | Telefax +49 30 203929 66  
berlin@awt-horwath.de

**Niederlassung Chemnitz**  
Sophienstraße 7 | 09130 Chemnitz  
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300  
chemnitz@awt-horwath.de

**Niederlassung Mönchengladbach**  
Vierhausstraße 18 | 41236 Mönchengladbach  
Telefon +49 2166 6205 0 | Telefax +49 2166 6205 31  
moenchengladbach@awt-horwath.de

**AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft**  
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München  
Telefon +49 89 74325 0 | Telefax +49 89 74325 544  
info@awt-seltmann.de

**AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Sophienstr. 7 | 09130 Chemnitz  
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300  
chemnitz@awt-horwath.de

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft is a member of Crowe Horwath International Association, a Swiss association (Crowe Horwath). Each member firm of Crowe Horwath is a separate and independent legal entity.